

Satzung EX-IN Deutschland e. V.

In der Mitgliederversammlung am 27.03.2023 verabschiedet.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§2 Vereinszweck	1
§3 Selbstlosigkeit	1
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Beiträge	2
§6 Organe des Vereins	3
§7 Mitgliederversammlung	3
§8 Vorstand	4
§9 Beirat	5
§10 Länderrat	6
§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung	6
§12 Vereinsordnungen	6
§13 Beurkundung von Beschlüssen	7
§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
815 Datenschutz	7



Satzung EX-IN Deutschland e. V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen EX-IN Deutschland.
- (2) Er hat den Vereinssitz in Bremen. Der Verwaltungssitz kann vom Vereinssitz abweichen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, durch die Qualifizierung und Einbeziehung der Experten und Expertinnen aus Erfahrung in die psychiatrische Versorgung und in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften.
- (2) Er bezweckt insbesondere
 - a. Förderung der Beteiligung und Inklusion von sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen.
 - b. Koordination und Vernetzung der EX-IN Initiativen im deutschsprachigen Raum und Vernetzung im europäischen Raum.
 - c. Sicherung und Entwicklung der Qualität der EX-IN Kurse.
 - d. Sicherung der Qualität der Arbeit von Experten und Expertinnen durch Erfahrung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Entwicklung von Standards für EX-IN Kurse und Beschäftigung von Experten und Expertinnen durch Erfahrung.
 - b. Anerkennung von EX-IN Kursen.
 - c. Weiterentwicklung des Curriculums.
 - d. Durchführung von Weiterbildungen und Tagungen.
 - e. Förderung der Selbsthilfe.
 - f. Förderung der Prävention.
 - g. Beratung von Institutionen zu Beteiligung von Experten und Expertinnen durch Erfahrung.
 - h. Evaluation und Forschung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren und Fördermitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden.
 Voraussetzungen ist ein von EX-IN Deutschland anerkanntes Zertifikat. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Fördermitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung von EX-IN fördern. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Fördermitglied oder bei einer juristischen Person als Fördermitglied einer oder eine Vertreter:in darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. (1)a sind, haben kein Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für natürliche und juristische Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit Beteiligung des Beirates mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.
 Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; Vorstand und Beirat können auf Antrag eine aufschiebende Wirkung beschließen. Auch bei aufschiebender Wirkung ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Gründe vorzutragen, die gegen den Ausschluss sprechen.
 - Die Teilnahmeberechtigung beschränkt sich auf den Tagesordnungspunkt, es sei denn, die aufschiebende Wirkung ist beschlossen. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass der Ausschluss wirksam bleibt, hat das ausgeschlossene Mitglied die Versammlung zu verlassen.

§5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (4) Weitere Details befinden sich im Regelbuch.



§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
 - d. Der Länderrat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer oder postalischer Beförderung mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse respektive postalische Adresse versendet wurde. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer:innen sprechen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands.
 - b. Wahl und Abwahl des Beirats.
 - c. grundsätzliche strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit.
 - d. Abstimmung über das Anerkennungsverfahren und Standards für EX-IN Kurse und Qualitätskriterien für die Beschäftigung von Experten und Expertinnen durch Erfahrung.
 - e. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
 - f. Beteiligung an Gesellschaften.
 - g. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5).
 - h. Satzungsänderungen.
 - i. Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied gem. §4 Abs. (1)a hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. §4 Abs. (1)a. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (9) Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis der Abstimmung nicht. Die Differenz der abgegebenen gültigen Stimmen (Ja/Nein/Name der kandidierenden Person) zu den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gem. §4 Abs. (1)a wird im Protokoll als Enthaltung vermerkt.
- (10) Für die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird ein:e Protokollführer:in von der Versammlung bestimmt.
 - a. Die Niederschrift ist von dem oder der Protokollführenden und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.
 - b. Fristen für den Versand der Niederschrift und die Einsprüche der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung im Regelbuch zu definieren.
- (11) Eine Mitgliederversammlung kann abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort über Mittel der elektronischen Kommunikation im virtuellen Raum durchgeführt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Mitglieder vorgehalten werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen, die als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gelten.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
 - a. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in der Geschäftsordnung.
 - b. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand und dem Beirat gemeinsam beschlossen und den Mitgliedern im Regelbuch bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der weiter bestehende Vorstand in Absprache mit dem Beirat berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Ein so berufenes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - c. Bestimmung der Besetzung des Ausschusses zur Anerkennung von EX-IN Kursen.
 - d. Bestimmung der Mitglieder der Schiedsstelle.
 - e. Einsetzung von Arbeitsgruppen, beratenden Gremien (fachlich und regional).
- (6) Der Vorstand kann sich Unterstützung holen und
 - a. für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder eine Geschäftsführer:in bestellen. Dieser oder diese kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
 - b. zur Unterstützung des Kassenwarts oder der Kassenwartin einen entsprechenden externen Dienstleister beauftragen.



- (7) Vorstandssitzungen sowie Sitzungen mit dem Beirat werden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert:
 - a. In den Sitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
 - b. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - c. Einladungsfristen und Beschlussfähigkeit sind durch den Vorstand und den Beirat in der gemeinsamen Geschäftsordnung zu bestimmen.
 - d. Eine Sitzung des Vorstands oder des Beirats kann abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder, ggf. der Mitglieder des Beirats am Versammlungsort über Mittel der elektronischen Kommunikation im virtuellen Raum durchgeführt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Vorstandsmitglieder oder geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Teilnehmer vorgehalten werden.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein trialogisch besetztes Gremium.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal acht Personen.
 - a. Zwei Personen werden durch den Länderrat in den Beirat entsandt.
 Sechs Personen werden vorrangig von der Mitgliederversammlung unabhängig voneinander gewählt, können aber auch vom Vorstand benannt werden.
 - b. Die Amtszeit der in den Beirat gewählten Personen beträgt drei Jahre.
 - c. Die Wahl des Beirats erfolgt ein Jahr nach den Wahlen für den Vorstand.
- (3) Für jedes Amt werden nur ordentliche Mitglieder gem. §4(1)a. der jeweiligen Kategorie zugelassen.
 - a. EX-IN Genesungsbegleiter:innen
 - b. EX-IN Angehörigenbegleiter:innen
 - c. EX-IN Trainer:innen mit Fachausbildung
 - d. Für jede Kategorie sind zwei Mitglieder in den Beirat zu wählen. Es ist möglich, dass Kategorien nicht voll oder gar nicht besetzt werden.
- (4) Aufgaben des Beirates:
 - a. Die Mitglieder des Beirats unterstützen und beraten den Vorstand in bedarfsorientierter Absprache.
 - b. Die Mitglieder des Beirats sollen für die Vereinsmitglieder Ansprechpartner:innen in ihren Belangen sein und tragen diese an den Vorstand heran.
 - c. Weitere Aufgaben des Beirats sind in der jeweils aktuellen Fassung der Geschäftsordnung des Vorstands zu dokumentieren.
- (5) Alle Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.
- (6) Eine Versammlung des Beirats zum Zwecke der Beratung und Zusammenarbeit kann abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder des Beirats am Versammlungsort über Mittel der elektronischen Kommunikation im virtuellen Raum durchgeführt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Mitglieder des Beirats



und geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Mitglieder des Beirats vorgehalten werden.

§10 Länderrat

- (1) Der Länderrat besteht aus den in den Bundesländern gewählten Landessprecher:innen. Die Landessprecher:innen werden vom Vorstand bestätigt und in den Länderrat berufen.
- (2) Die genauen Bestimmungen für die Zusammensetzung des Länderrats, seiner grundlegenden Aufgaben und der Wahlmodalitäten sind Teil der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die im Regelbuch zu finden ist.
- (3) Der Länderrat definiert seine genauen Aufgaben und die der Landessprecher:innen in der Geschäftsordnung des Länderrats, die im Regelbuch den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
- (4) Der Länderrat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher:innen, die in den Beirat entsandt werden.
- (5) Alle Mitglieder des Länderrats arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.
- (6) Eine Versammlung des Länderrats kann abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit der Landessprecher:innen am Versammlungsort über Mittel der elektronischen Kommunikation im virtuellen Raum durchgeführt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Landessprecher:innen und geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Landessprecher vorgehalten werden.

§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Vereinsordnungen

- (1) Im Regelbuch des Vereins werden zusätzliche Ordnungen zusammengefasst.
 - a. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung:
 Sie enthält Regelungen, die den Gesamtverein betreffen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
 - b. Die Geschäftsordnung des Vorstands:
 Sie wird von dem Vorstand und dem Beirat beschlossen und im Regelbuch den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
 - c. Die Geschäftsordnung des Länderrats:Sie definiert die genauen Aufgaben des Länderrats und die der Landessprecher:innen.



- d. Die Beitragsordnung:
 - Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- e. Die Datenschutzordnung gem. §15 wird im Regelbuch den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- f. Geschäftsordnungen der Gremien können von diesen beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Sitzungen der Organe des Vereins und weiteren Gremien gefassten Beschlüsse sind in einer Beschlüssliste zusammen zu fassen und in der Niederschrift des betreffenden Protokolls im genauen Wortlaut wieder zu geben.
- (2) Die Beschlussliste führt der oder die Schriftführer:in des Vereins.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dorothea Buck Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte die Dorothea Buck Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so hat die Mitgliederversammlung im Rahmen des Beschlusses der Auflösung die Pflicht, eine andere Körperschaft zu begünstigen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Datenschutz

- (1) Der Verein ist dem Datenschutz verpflichtet. Der Vorstand legt eine dem aktuellen Stand der einschlägigen Gesetzgebung entsprechende Datenschutzordnung fest und verantwortet deren Umsetzung zum Schutze personenbezogener Daten innerhalb des Vereins und bei der Beauftragung Dritter im Umgang mit schützenswerten Personendaten.
- (2) Die Datenschutzordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und im Regelbuch den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Ende der Satzung.